

16. 1. Findet § 139 BGB. auf Gesamtschuldverhältnisse Anwendung?
2. Wann ist der Ausnahmefall von der Regel des § 139 BGB. gegeben?

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1920 i. S. B. (Bekl.) w. F. u. Gen.
(RL). III 410/19.

- I. Landgericht Königsberg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger verlangen auf Grund des von ihnen mit dem Beklagten und dem inzwischen verstorbenen S. am 26. April 1911 über ihr Ziegeleigut R. geschlossenen Pachtvertrags von dem Beklagten die Zahlung von Pachtzins und die Erstattung verauslagter Abgaben und Lasten. Der Beklagte verweigert die Zahlung, weil S. sich zur Zeit

des Vertragsschlusses in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Geistesstörung befunden habe und deshalb der Vertrag auch ihm, dem Beklagten, gegenüber nichtig sei. Das Landgericht verurteilte den Beklagten, seine Berufung wurde zurückgewiesen. Seine Revision dagegen hatte Erfolg.

Gründe:

„Das Landgericht wie das Berufungsgericht nehmen an, daß der Pachtvertrag für den Beklagten auch dann verbindlich sei, wenn S. zur Zeit des Vertragsschlusses geschäftsunfähig gewesen sein sollte. Das Landgericht begründet dies damit, daß der Beklagte und S. aus dem Pachtvertrag als Gesamtschuldner hafteten, § 139 BGB. aber auf den Fall, daß mehrere sich als Gesamtschuldner verpflichteten, überhaupt nicht anwendbar sei, vielmehr die Gültigkeit der einen ganzen Verbindlichkeit, d. h. der Verbindlichkeit des einen Schuldners, durch die Nichtigkeit der andern ganzen Verbindlichkeit, d. h. der des anderen Schuldners, nicht berührt werde, sofern nicht — was hier nicht erwiesen sei — die Verbindlichkeit des einen Schuldners mit Rücksicht auf die des andern übernommen sei.

Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung wie folgt: Unstreitig sei das zwischen dem Beklagten und S. bestehende Rechtsverhältnis vor Abschluß des Pachtvertrags den Klägern nicht bekanntgegeben und es sei ihnen nicht erkennbar gemacht worden, daß etwa die Erfüllung der von dem einen Pächter als Gesamtschuldner übernommenen Verpflichtung davon abhängig sein solle, daß auch der andere Pächter seine Vertragspflichten den Klägern gegenüber erfülle oder daß der Beklagte nur mit Rücksicht auf die Mitbeteiligung von S. den Vertrag abgeschlossen habe. Nur wenn Derartiges zwischen den Vertragsschließenden als Vertragsinhalt vereinbart worden wäre, könnte die Anwendung des § 139 BGB. vorliegend in Frage kommen. Möge auch der Beklagte ohne S. den Pachtvertrag nicht haben abschließen wollen und mit ihm Abreden über die Höhe der von einem jeden von ihnen zu leistenden Zahlungen getroffen haben, so daß sie unter sich die Gesamtschuld ausgeschlossen hätten, so berühre dies nicht ihr Rechtsverhältnis zu den Klägern, sofern nicht mit diesen entsprechende Vereinbarungen getroffen seien.

Beide Begründungen verkennen die Bedeutung und Tragweite des § 139 BGB. Diese Bestimmung findet, wie das Reichsgericht unter allgemeiner Zustimmung des Schrifttums angenommen hat, nicht nur dann Anwendung, wenn das Rechtsgeschäft objektiv aus mehreren Teilen besteht, sondern auch in den Fällen, wo bei dem Rechtsgeschäft auf der einen oder anderen Seite mehrere Personen als Vertragsschließende beteiligt sind (vgl. RRG. Bd. 59 S. 175, Ur. vom 14. Oktober 1905 V 257/05, Jur. Wochenschr. 1905 S. 684 Nr. 5; Ur.

vom 16. März 1910, *Jur. Wochenschr.* 1910 S. 478 Nr. 12; ferner *RGZ.* Bd. 51 S. 35, Bd. 62 S. 186/187, Bd. 71 S. 201, Bd. 72 S. 218). Die Bestimmungen darüber, welche Personen als Vertragsschließende mitwirken, bilden einen Teil, sogar einen notwendigen Teil des Vertrags. Es fehlt deshalb an jedem Anhalte dafür, im Falle der Nichtigkeit einer solchen Bestimmung, auch wenn sie zunächst nur eine von mehreren Personen, die auf der einen oder anderen Seite bei dem Vertragsschlusse beteiligt sind, betrifft, die Anwendung des § 139 BGB. auszuschließen. Es kann auch grundsätzlich keinen Unterschied begründen, ob die auf einer Seite beim Vertragsschlusse beteiligten Personen nur zu einem Teile berechtigt oder verpflichtet sein sollen, oder ob ein Gesamtschuld- oder ein Gesamtläubigerverhältnis begründet werden soll. Insbesondere kann die Nichtanwendbarkeit des § 139 BGB. in dem Falle der Verpflichtung zu einer Gesamtschuld, die ja bei einer gemeinschaftlichen Verpflichtung mehrerer durch Vertrag nach §§ 427, 431 BGB. die Regel bildet, weder aus den positiven Bestimmungen der §§ 421 *fig.* BGB., noch aus der rechtlichen Natur des Gesamtschuldverhältnisses hergeleitet werden. Aus dem für die Gestaltung des Gesamtschuldverhältnisses maßgebenden wirtschaftlichen Zwecke dem Gläubiger die Vorteile größerer Sicherheit und leichter und bequemerer Verfolgung seines Rechtes zu verschaffen (vgl. Motive zu § 321 und § 324 Entw. I BGB. Bd. 2 S. 155/156 und S. 158), folgt zwar der in § 425 BGB. zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß einer der Schuldner ausfallen kann, ohne daß dadurch die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner berührt wird; § 425 BGB. trifft aber, ebenso wie die §§ 421 bis 424 und 426, nur ein bestehendes Gesamtschuldverhältnis. Wenn von zwei Personen, welche sich in einem Vertrage verpflichtet haben, die eine geschäftsunfähig war, so ist ein Gesamtschuldverhältnis überhaupt nicht entstanden; eine Schuld „mehrerer“ (§ 421) kommt nicht in Frage. Ob in solchem Falle überhaupt irgendeine rechtswirksame Verbindlichkeit entstanden ist, kann daher nicht aus der Natur des Gesamtschuldverhältnisses, sondern nur aus der Gesamtheit der Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben ist, beurteilt werden. Auf diesem Standpunkte stehen auch die Motive zu § 322 Entw. I Bd. 2 S. 157. Sie sagen, in der Natur des Gesamtschuldverhältnisses liege nichts, was die Gültigkeit der Berechtigung und der Verpflichtung des einen von der Gültigkeit der Berechtigung und der Verpflichtung des anderen abhängig mache. Eine solche Abhängigkeit zu schaffen, müßte ein besonderer Grund hinzutreten, wie z. B., wenn die eine Verpflichtung im Verhältnis zu der anderen eine akzessorische Natur hat, oder die Abhängigkeit besonders bedungen ist, oder die Bestimmung des § 114 zutrifft. § 114 des ersten Entwurfs entspricht dem § 139 des Gesetzes. Auch die Motive gehen sonach

von der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 139 BGB. auf das Gesamtschuldverhältnis aus.

Das Reichsgericht hat die Anwendbarkeit des § 139 BGB. auf Gesamtschuldverhältnisse bejaht in den Urteilen vom 12. Februar 1902 RGZ. Bd. 51 S. 33 (35) bei einem Gesellschaftsvertrage, vom 23. November 1904 RGZ. Bd. 59 S. 174 und vom 16. Dezember 1905 RGZ. Bd. 62 S. 184 (186) bei Kaufverträgen, vom 27. November 1909 RGZ. Bd. 72 S. 216 (218) bei Wechselverbindlichkeiten und vom 16. März 1910, Jur. Wochenschr. 1910 S. 473 Nr. 12 bei einem Darlehens- und Hypothekenebewilligungsvertrag. Eine abweichende Auffassung ist allerdings in dem Urteile vom 28. September 1916, RGZ. Bd. 88 S. 412, auf S. 413 unten, 414 angedeutet, doch beruht jene Entscheidung nicht auf den nur beiläufigen, das Gesamtschuldverhältnis betreffenden Bemerkungen.

Hiernach ist der zwischen den Parteien und S. geschlossene Vertrag, falls S. zur Zeit des Vertragschlusses geschäftsunfähig war, in seinem ganzen Inhalt, also auch im Verhältnis zwischen den Parteien des Rechtsstreits nichtig, sofern nicht anzunehmen ist, daß diese den Vertrag auch ohne den nichtigen Teil, d. h. ohne die Beteiligung des S. geschlossen haben würden. Der Ausnahmefall des § 139 BGB. ist bei einem Vertrage nur gegeben, wenn beide Teile den Vertrag auch ohne den nichtigen Teil geschlossen haben würden (vgl. RGZ. Bd. 59 S. 176, Bd. 62 S. 186/187, Bd. 79 S. 438, Bd. 91 S. 360; und Dertmann Erl. 2b zu § 139 BGB.). Die Regel des § 139 würde demnach hier schon dann Platz greifen, wenn der Beklagte, wie das Berufungsgericht unterstellt, ohne S. den Pachtvertrag nicht hatte abschließen wollen. Darauf, ob dieser sein Wille dem Kläger beim Vertragschluß kundgegeben worden ist, kommt es nicht an. Die Urteile RGZ. Bd. 59 S. 175 und Bd. 88 S. 412, auf die sich das Berufungsgericht bezieht, stehen seiner Auffassung nicht zur Seite. In dem ersteren Falle war festgestellt worden, daß die Klägerin, welche zusammen mit ihrem geisteskranken Ehemann ein Grundstück gekauft hatte, beim Abschlusse des Vertrags damit gerechnet habe, ihr Ehemann sei geschäftsunfähig, und daß sie sowohl als auch der beklagte Verkäufer den Vertrag auch ohne Beteiligung des Ehemanns geschlossen haben würden. Hiernach war der Ausnahmefall des § 139 unbedeutlich gegeben. Das Urteil RGZ. Bd. 88 S. 412 aber betrifft den Fall der Mitbürgschaft, der sich von dem hier vorliegenden eines gegenseitigen Vertrags wesentlich unterscheidet, und beruht durchweg auf der besonderen rechtlichen Natur der Bürgschaftsübernahme und der Mitbürgschaft. Es verweist dieses Urteil allerdings auf S. 416 darauf, daß das Reichsgericht in RGZ. Bd. 79 S. 438 mit Bezug auf § 139 BGB. ausgesprochen habe, daß ein abgeschlossener Vertrag nicht nach den einseitigen Interessen und dem

bloß inneren Willen der einen oder anderen Partei ausgelegt werden dürfe, sondern unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und ihres erklärten Vertragswillens mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gemäß § 157 BGB. auszulegen sei. Dazu ist zu bemerken, daß es sich bei dieser Ausführung in RGZ. Bd. 79 S. 438 um die Frage handelte, ob drei von den Parteien geschlossene Einzelverträge als ein einheitliches Rechtsgeschäft aufzufassen seien, also darum, ob überhaupt für die Anwendung des § 139 BGB. Raum war. Eine andere Frage ist die, ob der Ausnahmefall des § 139 BGB. gegeben ist. Selbstverständlich kann auch hier nicht das einseitige Interesse einer Partei entscheiden und wird dem erklärten Willen der Parteien neben den gesamten sonstigen Umständen des Falles eine besondere Bedeutung beizulegen sein. Aber es kann nicht verlangt werden, daß eine Partei Erklärungen abgibt, die nur im Falle einer Teilnichtigkeit des Vertrags von Bedeutung sind, wenn sie diesen Fall gar nicht als möglicherweise eintretend in Betracht gezogen hat. So kann im vorliegenden Falle aus der Tatsache allein, daß der Beklagte dem Kläger von seinen Vereinbarungen mit S. keine Mitteilung gemacht und auch sonst nicht gesagt hat, daß er den Vertrag nur mit Rücksicht auf die Beteiligung des S. abschließe, kein die Ausnahme von der Regel des § 139 rechtfertigender Schluß gezogen werden. Vielmehr begründete die Tatsache, daß der Beklagte mit S. zusammen den Vertrag schloß, die natürliche Vermutung, daß dessen Beteiligung für ihn wesentlich war, sei es, daß er der Hilfe seines Kapitals, sei es, daß er seiner Mitarbeit bei der Bewirtschaftung des Pachtguts bedurfte. Um anzunehmen, daß die Beteiligung des S. für ihn unwesentlich war, würde es der besonderen Darlegung bedürfen (vgl. auch RGZ. Bd. 90 S. 380).

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“